

Rechnungslegungsverordnung (RLV)

(vom 29. August 2007)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 2, 25 Abs. 4, 46 Abs. 2 und 54 Abs. 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006⁵,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt die Rechnungslegung gemäss §§ 44–
57 CRG sowie die Rechnungsführung und die interne Kontrolle. Gegenstand

§ 2. ¹ Diese Verordnung gilt für Behörden und Organisationen,
soweit sie dem CRG unterstellt sind. Geltungsbereich

² Ist eine Organisation dem CRG nicht unterstellt, aber in der konsolidierten Rechnung zu erfassen, so gelten für sie die Bestimmungen des 2. Teils, soweit dies für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erforderlich ist.

2. Teil: Rechnungslegung

1. Abschnitt: Anwendbare Normen

§ 3. ¹ Das Regelwerk gemäss § 46 Abs. 2 CRG sind die Inter-
national Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Regelwerk

² Soweit die IPSAS keine Regelungen enthalten, werden andere anerkannte Standards oder Teile davon sinngemäss angewandt. Angewendet werden insbesondere:

- a. für Vorsorgeverpflichtungen der Standard Swiss GAAP FER 16,
- b. für Wertminderungen von Vermögenswerten IAS 36 in Ergänzung zu IPSAS 21.

³ Die massgeblichen Standards der Regelwerke werden im Anhang ausgewiesen.

⁴ Die Standards bilden die Grundlage für diese Verordnung und für das Handbuch für Rechnungslegung (Handbuch). Das Handbuch ist verbindlich.

⁵ Der Regierungsrat legt den Anhang zur RLV abschliessend fest.

Abweichungen vom Regelwerk

§ 4. ¹ Die wesentlichen Abweichungen von IPSAS gemäss § 46 Abs. 2 CRG und den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss § 45 CRG sind:

- a. die Einschränkung des Kreises von Behörden und Organisationen, die in der konsolidierten Rechnung zu erfassen sind (§ 54 Abs. 1 CRG),
- b. die Verbuchung von Einlagen und Entnahmen bei Fonds zur Vorfinanzierung von Investitionen.

² Der Anhang weist alle Abweichungen von IPSAS aus.

Weiterentwicklung des Regelwerks

§ 5. Die Finanzdirektion verfolgt die Entwicklung der IPSAS und beantragt dem Regierungsrat die nötigen Massnahmen, insbesondere die Anpassung dieser Verordnung infolge Änderungen der IPSAS.

2. Abschnitt: Jahresrechnung

A. Bilanz

Umlauf- und Anlagevermögen

§ 6. ¹ Das Finanz- und das Verwaltungsvermögen gemäss § 49 Abs. 2 CRG werden dem Umlauf- und dem Anlagevermögen zugeordnet.

² Das Umlaufvermögen umfasst das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen.

³ Das Anlagevermögen ist in das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen gegliedert.

Aktivierungsgrenzen

§ 7. ¹ Die Aktivierungsgrenze für Mobilien und Immobilien beträgt Fr. 50 000, für immaterielle Anlagen Fr. 200 000. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projektes beziehungsweise eines Beschaffungsgeschäftes.

² Das Handbuch bestimmt, welche Aufwände bei der Berechnung der Aktivierungsgrenze berücksichtigt werden. Es kann tiefere Aktivierungsgrenzen vorsehen.

Wertberichtigungen

§ 8. ¹ Wertberichtigungen sind Abzugsposten von Aktiven für eingetretene oder absehbare Entwertungen auf Grund vergangener Entwicklungen oder Ereignisse.

² Sie werden grundsätzlich einzeln ermittelt. Pauschale Wertberichtigungen sind zulässig, wenn solide Erfahrungswerte vorliegen.

§ 9. Werden mit Aktivdarlehen öffentliche Aufgaben erfüllt und erzielt der Empfänger dabei Zinsersparnisse, so wird der Zinsausfall als Transferaufwand verbucht. Aktivdarlehen

§ 10. ¹ Dritten gewährte Beiträge für Investitionsgüter werden aktiviert, wenn Investitionsbeiträge

- a. die Voraussetzungen ihrer Bilanzierung gemäss § 55 Abs. 1 CRG erfüllt sind und
- b. eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist.

² Ist eine Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen, wird der Beitrag unter der Voraussetzung von § 55 Abs. 1 CRG aktiviert.

³ Dritten gewährte Darlehen werden als Investitionsbeiträge aktiviert, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen und wenn der Zeitpunkt der Rückzahlung nicht festgelegt ist.

⁴ Investitionsbeiträge von Dritten werden passiviert.

⁵ Aktivierte und passivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes abgeschrieben bzw. aufgelöst. Wurde ein Investitionsbeitrag vom Kanton unter einer befristeten Bedingung oder einer Auflage gewährt, so erfolgt die Abschreibung über die entsprechend kürzere Frist. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen bzw. Auflösungen dem Transferaufwand- bzw. dem Transferertrag zugerechnet.

§ 11. ¹ Weichen die Marktpreise von Immobilien im Finanzvermögen wesentlich von den bilanzierten Werten ab, werden sie neu bewertet. Eine Neubewertung erfolgt mindestens alle vier Jahre. Gleichartige Immobilien werden gleichzeitig neu bewertet. Immobilien im Finanzvermögen

² Immobilien des Finanzvermögens werden zum aktuellen Buchwert in das Verwaltungsvermögen übertragen.

§ 12. Kulturgüter sowie Bio- und Geotope gelten als Verwaltungsvermögen. Kulturgüter; Bio- und Geotope

§ 13. ¹ Für Verpflichtungen gemäss § 55 Abs. 2 CRG, die auf demselben Sachverhalt beruhen, werden ab einer Höhe von Fr. 500 000 Rückstellungen gebildet. Rückstellungen

² Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet ihrer Höhe gebildet.

611.1

Rechnungslegungsverordnung (RLV)

- Vorsorge-
verpflichtungen § 14. ¹ Fehlbeträge oder Überdeckungen aus der beruflichen Vorsorge entsprechen dem Saldo aus dem Deckungskapital der anwartschaftlichen Ansprüche und dem zu Marktwerten bewerteten Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen.
- ² Fehlbeträge werden als Rückstellungen bilanziert.
- ³ Überdeckungen werden aktiviert, wenn deren Verwendung durch den Kanton in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist.
- Fonds § 15. ¹ Fonds werden dem Fremdkapital zugerechnet, wenn
- sie ihren Ursprung im Bundesrecht haben,
 - ihnen die Mittel treuhänderisch zur Verfügung stehen oder
 - sie gebildet wurden, um in der Vergangenheit begründete Schäden zu decken.
- ² Alle anderen Fonds werden dem Eigenkapital zugerechnet.
- ³ Die Bestandesveränderungen von Fonds im Fremdkapital sowie von Fonds zur Vorfinanzierung von Investitionen werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Über- oder Unterdeckungen der Fonds im Eigenkapital werden als Teil des Jahresergebnisses ausgewiesen und im Eigenkapitalnachweis dargestellt.
- ⁴ Das Jahresergebnis vor der erfolgswirksamen Verbuchung der Bestandesänderung von Fonds wird im Anhang der Jahresrechnung offen gelegt.
- Rücklagen § 16. ¹ Rücklagen sind Eigenkapital.
- ² Sie werden erfolgsneutral über das Eigenkapital gebildet und aufgelöst.
- ³ Leistungen zu Lasten von Rücklagen werden periodengerecht als Aufwand verbucht.

B. Erfolgsrechnung

- Abschreibungen § 17. ¹ Planmässige Abschreibungen des Verwaltungsvermögens erfolgen linear über die festgelegten Nutzungsdauern. Ausgenommen sind Grundstücke, Waldungen, Darlehen und Beteiligungen.
- ² Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung.
- Dauernde Wert-
minderungen § 18. ¹ Die Bilanzpositionen des Verwaltungsvermögens werden mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft.
- ² Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

§ 19. ¹ Der in der Jahresrechnung n ausgewiesene Staatssteuerertrag setzt sich zusammen aus den zu veranlagenden Staatssteuern gemäss Abs. 2 sowie den im Rechnungsjahr n vereinnahmten Quellensteuern. Staatssteuer-
ertrag

² Die zu veranlagenden und in der Jahresrechnung n auszuweisenden Staatssteuern setzen sich zusammen aus:

- a. den im Jahr n den natürlichen und juristischen Personen für die Steuerperiode n in Rechnung gestellten Steuern;
- b. den in den Jahren n+1 bis n+4 zu erwartenden Nach- und Rückträgen für die Steuerperiode n. Bei der Schätzung dieser Nach- und Rückträge ist in der Regel auf den Durchschnitt der tatsächlichen Nach- und Rückträge in den Jahren n-7 bis n abzustellen;
- c. der Differenz zwischen den in der Jahresrechnung n-4 berücksichtigten Nach- und Rückträgen für die Steuerperiode n-4 und den tatsächlichen Nach- und Rückträgen für die Steuerperiode n-4 in den Jahren n-3 bis n;
- d. den tatsächlichen Nach- und Rückträgen für Steuerperioden vor dem Jahr n-4.
- e. den im Jahr n in Rechnung gestellten Nachsteuern und Bussen.

³ Die in der Jahresrechnung n vorgenommene Schätzung der Nach- und Rückträge aus den zu veranlagenden Staatssteuern für die Steuerperiode n in den Jahren n+1 bis n+4 kann schon vor dem Rechnungsjahr n+4 korrigiert werden.

§ 20. Als ausserordentlich werden Aufwand und Ertrag gemäss § 50 Abs. 4 CRG ab einer Wesentlichkeitsgrenze von 10 Mio. Franken je Sachverhalt erfasst. Ausserordent-
licher Aufwand
und Ertrag

C. Geldflussrechnung

§ 21. Zur Ermittlung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit wird das Jahresergebnis nach der indirekten Methode bereinigt hinsichtlich: Betriebliche
Tätigkeit

- a. nicht geldwirksamer Erfolgsbuchungen,
- b. Veränderungen der nicht im Fonds enthaltenen Positionen des Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals.

§ 22. ¹ Der die Investitionstätigkeit betreffende Teil der Geldflussrechnung enthält die Investitionsrechnung, die Korrekturen ihrer nicht geldwirksamen Transaktionen sowie Zu- und Abgänge der im Anlagevermögen bilanzierten Positionen des Finanzvermögens. Investitions-
tätigkeit

² Die Investitionsrechnung enthält die Investitionsausgaben und -einnahmen.

D. Anhang

Inhalt	<p>§ 23. Zusätzliche Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäss § 53 lit. d CRG sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Berichtsjahr vorgenommene Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie deren Auswirkungen, b. wesentliche rechnungsrelevante Annahmen und Schätzungen, c. wesentliche Finanzrisikofaktoren, d. weitere Informationen zu den Positionen der Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und des Eigenkapitalnachweises, e. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten, f. finanzielle Zusicherungen, g. wesentliche Ereignisse, die sich nach dem Bilanzstichtag zugetragen haben, h. Informationen über die Direktionen und die Staatskanzlei (Segmentinformation), i. der Ausweis der Vorsorgeverpflichtungen gemäss IPSAS-Standard «Leistungen an Arbeitnehmer».
Finanzielle Zusicherungen	<p>§ 24. ¹ Als finanzielle Zusicherungen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verpflichtungskredite, b. langfristige Verträge, die zu künftigen Verpflichtungen führen, c. rechtsgültig zugesicherte Beiträge. <p>² Finanzielle Zusicherungen werden im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen, wenn sie bis zum Bilanzstichtag erfolgt sind und nach diesem zu Verpflichtungen führen.</p>
Segmentinformation	<p>§ 25. Die Segmentinformation enthält Angaben zu Aufwand, Ertrag, Investitionsausgaben und -einnahmen sowie Aktiven und Passiven.</p>

3. Abschnitt: Konsolidierte Rechnung

Inhalt	<p>§ 26. Elemente der konsolidierten Rechnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bilanz, b. die Erfolgsrechnung, c. der Eigenkapitalnachweis, d. die Geldflussrechnung, e. der Anhang.
--------	--

- § 27. Die konsolidierte Rechnung wird nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wie die Jahresrechnung. Rechnungslegungsgrundsätze
- § 28. ¹ Betriebsbeiträge im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. c CRG sind wesentlich, wenn sie jährlich mindestens 20 Mio. Franken betragen. Konsolidierte Einheiten
- ² Eine wesentliche Beeinflussung im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. c CRG liegt insbesondere vor, wenn der Regierungsrat oder der Kantonsrat durch Festlegung des Budgets, Abnahme der Rechnung, Wahl der obersten Organe oder durch Stimmenmehrheit die Geschicke einer Organisation massgebend mitprägen kann.
- ³ Nicht konsolidiert werden Einheiten, die durch den Kanton gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes⁴ Subventionen erhalten.
- ⁴ Der Regierungsrat legt die zu konsolidierenden Einheiten durch Beschluss fest. Diese werden im Anhang zur konsolidierten Rechnung ausgewiesen.
- § 29. Die konsolidierte Rechnung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt. Konsolidierungsmethode
- § 30. ¹ Die konsolidierten Einheiten konsolidieren ihrerseits weitere Organisationen, wenn die Voraussetzungen von § 54 CRG und § 28 dieser Verordnung erfüllt sind. Vorgaben für konsolidierte Einheiten
- ² Die Finanzdirektion ist gegenüber den konsolidierten Einheiten in Bezug auf die Konsolidierung weisungsberechtigt.
- § 31. ¹ Der Beteiligungsspiegel gemäss § 54 Abs. 3 CRG ist Teil des Anhangs der konsolidierten Rechnung. Beteiligungsspiegel
- ² Im Beteiligungsspiegel werden alle Kapitalbeteiligungen des Kantons aufgeführt, die nicht konsolidiert werden.
- § 32. Die Rechnungsperiode entspricht einem Kalenderjahr. Rechnungsperiode

3. Teil: Rechnungsführung

1. Abschnitt: Buchführung

- § 33. ¹ Die buchungspflichtigen Vorgänge werden lückenlos und periodengerecht erfasst. Die Jahresrechnung und die konsolidierte Rechnung enthalten sämtliche erfassungspflichtigen Sachverhalte. Grundsätze
a. Vollständigkeit und Richtigkeit
- ² In der Buchhaltung werden die Vorgänge und Sachverhalte willkürfrei und unverfälscht erfasst.

611.1

Rechnungslegungsverordnung (RLV)

- b. Rechtzeitigkeit § 34. ¹ Die Buchhaltung ist aktuell zu halten.
² Die Vorgänge werden chronologisch verbucht.
- c. Nachprüfbarkeit § 35. ¹ Die Sachverhalte werden in der Buchhaltung klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet.
² Jede Buchung erfordert einen gültigen Beleg, aus dem der wirtschaftliche Sachverhalt hervorgeht.
- Kontenrahmen § 36. ¹ Der Kontenrahmen zeigt die Artengliederung.
² Er ist auf den harmonisierten Kontenrahmen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren abgestimmt.
- Buchungskreise § 37. ¹ Zur Führung der Finanzbuchhaltung werden Buchungskreise gebildet.
² Die Buchhaltung wird auf dem zentralen Rechnungssystem der Finanzverwaltung geführt. Die Finanzdirektion regelt Ausnahmen im Einvernehmen mit der betroffenen Direktion.

2. Abschnitt: Inventarführung

- Inventare § 38. ¹ Über Vermögenswerte, deren Anschaffungs- oder Herstellwert einen im Handbuch festgelegten Mindestwert übersteigt, wird eine Bestandesfortschreibung (Inventar) geführt.
² Für die in den Inventaren geführten Bestände wird jährlich mindestens einmal eine Bestandesaufnahme (Inventur) durchgeführt. Das Handbuch regelt die Ausnahmen.

4. Teil: Interne Kontrolle und Zuständigkeiten

- Interne Kontrolle § 39. Die Finanzdirektion legt unter Einbezug der Finanzkontrolle und der Direktionen Grundsätze für ein zweckmässiges internes Kontrollsystem fest.
- Finanzdirektion § 40. ¹ Die Finanzdirektion erlässt unter Einbezug der Finanzkontrolle und der Direktionen das Handbuch für die Rechnungslegung in Form einer Weisung. Es wird insbesondere auf Beginn der Erarbeitung eines neuen Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) nachgeführt.
² Sie regelt den Zahlungsverkehr.
³ Sie stellt die Zahlungsbereitschaft des Kantons sicher.

- § 41. Die Finanzverwaltung ist insbesondere zuständig für die
- a. Erstellung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung,
 - b. Festlegung der Buchungskreise,
 - c. Festlegung des Kontenplanes und
 - d. Qualitätssicherung in der Buchführung und in der Rechnungslegung.

Finanz-
verwaltung

§ 42. ¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen die für die Führung des Rechnungswesens verantwortlichen Stellen und setzen die Grundsätze über das interne Kontrollsystem um.

Verwaltungs-
einheiten

² Die Führungsverantwortlichen der Verwaltungseinheiten sorgen in ihrem Bereich dafür, dass die Vorschriften über die Rechnungslegung eingehalten werden. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass die der Finanzverwaltung gemeldeten Informationen zur Erstellung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung richtig und vollständig sind.

5. Teil: Schlussbestimmungen

§ 43. ¹ Der Bilanzanpassungsbericht, der dem Kantonsrat mit dem Budgetentwurf 2009 zur Genehmigung vorgelegt wird, beruht auf der nachträglich und rückwirkend nach den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung erstellten Bilanz auf den 31. Dezember 2007.

Übergangs-
bestimmungen

² Ergänzungen zum Bilanzanpassungsbericht, die sich aus der nachträglich und rückwirkend nach den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung erstellten Bilanz auf den 31. Dezember 2008 ergeben, werden dem Kantonsrat mit dem zweiten Zwischenbericht 2009 zur Genehmigung vorgelegt.

³ Für die erstmalige Anwendung dieser Verordnung erlässt die Finanzdirektion Weisungen.

⁴ Der Gewährleistungsspiegel nach § 54 Abs. 3 CRG wird erstellt, sobald die Vollzugsvorschriften zum Risiko-, Beteiligungs- sowie Staatsbeitragscontrolling gemäss § 7 lit. d–f CRG erlassen sind.

⁵ Der Berechnung der durchschnittlichen Nachträge gemäss § 19 Abs. 2 lit. b liegen die Nachträge der Steuerperiode 1999 und späterer Steuerperioden zugrunde, vorbehältlich Korrekturen gemäss § 19 Abs. 3.

⁶ Bis spätestens zum Ablauf der Umsetzungsfrist des IPSAS-Standards «Leistungen an Arbeitnehmer» erfolgt der Ausweis der Vorsorgeverpflichtungen gemäss § 23 lit. i nach IAS 19.

⁷ Die Rechnung 2008 wird nach bisherigem Recht abgelegt.

611.1

Rechnungslegungsverordnung (RLV)

Inkrafttreten

§ 44. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung der §§ 3–5 durch den Kantonsrat² zusammen mit dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) in Kraft³.

¹ [OS 63.135](#); Begründung siehe [ABI 2007.1639](#).

² Vom Kantonsrat genehmigt am 10. März 2008.

³ In Kraft seit 1. April 2008 ([OS 63.134](#)).

⁴ [LS 132.2](#).

⁵ [LS 611](#).

Anhang

Liste der massgeblichen Standards und Abweichungen¹

1. IPSAS 1, Presentation of Financial Statements (Darstellung der Jahresrechnung), Stand Mai 2000.
Abweichung zu IPSAS 1, § 6: Einlagen in und Entnahmen aus Fonds zur Vorfinanzierung von Investitionen erfolgen abweichend vom Grundsatz der Periodengerechtigkeit.
2. IPSAS 2, Cash Flow Statements (Geldflussrechnung), Stand Mai 2000.
3. IPSAS 3, Net Surplus or Deficit for the Period, Fundamental Errors and Changes in Accounting Policies (Jahresergebnis, grundlegende Fehler, Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden), Stand Mai 2000.
4. IPSAS 4, The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates (Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse), Stand Mai 2000.
5. IPSAS 5, Borrowing Costs (Fremdkapitalkosten), Stand Mai 2000.
6. IPSAS 6, Consolidated Financial Statements and Accounting for Controlled Entities (Konzernrechnung und Einbezug von beherrschten Einheiten), Stand Mai 2000.
Allgemeine Abweichung: Der Anhang der konsolidierten Rechnung enthält nicht alle von IPSAS 6 verlangten Offenlegungen.
Abweichung zu IPSAS 6, § 22: Die zu konsolidierenden Einheiten werden gemäss den Kriterien in § 54 CRG und § 28 dieser Verordnung festgelegt.
7. IPSAS 7, Accounting for Investments in Associates (Rechnungslegung von Anteilen an assoziierten Organisationen), Stand Mai 2000.
Abweichung zu IPSAS 7, § 18: In der konsolidierten Rechnung erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- oder Marktwerten.
8. IPSAS 8, Financial Reporting of Interests in Joint Ventures (Rechnungslegung von Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen [Joint Ventures]), Stand Mai 2000.
9. IPSAS 9, Revenue from Exchange Transactions (Ertrag aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung [Lieferungen und Leistungen]), Stand Juli 2001.
10. IPSAS 10, Financial Reporting in Hyperinflationary Economies (Rechnungslegung in hyperinflationären Volkswirtschaften), Stand Juli 2001.
11. IPSAS 11, Construction Contracts (Bau- und Fertigungsaufträge), Stand Juli 2001.

12. IPSAS 12, Inventories (Vorräte), Stand Juli 2001.
13. IPSAS 13, Leases (Leasing), Stand Dezember 2001.
14. IPSAS 14, Events after the Reporting Date (Ereignisse nach dem Bilanzstichtag), Stand Dezember 2001.
15. IPSAS 15, Financial Instruments: Disclosure and Presentation (Finanzinstrumente: Offenlegung und Darstellung), Stand Dezember 2001.
16. IPSAS 16, Investment Property (Renditeliegenschaften), Stand Dezember 2001.
17. IPSAS 17, Property, Plant and Equipment (Sachanlagen), Stand Dezember 2001.
18. IPSAS 18, Segment Reporting (Segmentberichterstattung), Stand Juni 2000.
19. IPSAS 19, Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets (Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualaktiven), Stand Oktober 2002.
20. IPSAS 20, Related Party Disclosures (nahe stehende Personen und Einheiten), Stand Oktober 2002.
21. IPSAS 21, Impairment of Non-Cash-Generating Assets (Wertminderung von nicht Einnahmen generierenden Vermögenswerten), Stand Dezember 2004.
22. IPSAS 23, Revenue from Non-Exchange Transactions, Taxes and Transfers (Erträge von Transaktionen ohne Gegenleistung), Stand Dezember 2006.
23. IPSAS 24, Presentation of Budget Information in Financial Statements (Budgetvergleiche), Stand Dezember 2006.
24. IPSAS ED 31, Employee Benefits (Leistungen an Arbeitnehmer), Stand Oktober 2006.
25. IAS 19, §§ 48–119, Post employment benefits – defined benefit plans (Auszug aus IAS 19), Stand Dezember 2004.
26. IAS 36, Impairment of Assets (Wertminderung von Vermögenswerten), Stand März 2004.
27. FER 16, Swiss GAAP FER 16, Vorsorgeverpflichtungen.

¹ Die Bezeichnungen werden in der englischen Originalsprache geführt, da keine offizielle deutsche Übersetzung besteht. Die Standards können unter www.ifac.org/publicsector oder bei der Staatskanzlei eingesehen werden.